

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlungen von

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Kreisverband Nürnberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes und gemäß § 7 (7) Kreisverbandssatzung die dortige Beschlussfassung.

§ 2 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die folgenden Schritte stehen am Beginn jeder Mitgliederversammlung:

- Begrüßung durch den Kreisvorstand
- Wahl eines Sitzungspräsidiums und einer Protokollführung
- Abstimmung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Abstimmung über die Tagesordnung

(2) Die Wahl des zweiköpfigen Sitzungspräsidiums und des*der Protokollanten*in erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstands mit einfacher Mehrheit in einer gemeinsamen offenen Abstimmung. Unter den drei vorgeschlagenen Personen soll sich maximal ein Mitglied des Kreisvorstands befinden. Die beiden Präsidiumsposten sind quotiert zu besetzen, bei der Protokollführung soll darauf geachtet werden, dass mit Blick auf alle Besetzungen im Kalenderjahr eine Quotierung erreicht ist.

(3) Aufgabe des Präsidiums ist die ordnungsgemäße Leitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung und Auszählung von Abstimmungen auf regulären Mitgliederversammlungen, die Führung von Redelisten, das Aufrufen und Abschließen der einzelnen Tagesordnungspunkte sowie die Beendigung der Mitgliederversammlung. Aufgabe des*der Protokollanten*in ist die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, das mindestens alle Tagesordnungspunkte und alle Abstimmungsergebnisse umfasst.

- (4) Über das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Über Änderungswünsche muss nur abgestimmt werden, wenn die Richtigkeit der Änderung durch ein abstimmungsberechtigtes Mitglied bestritten wird.
- (5) Der durch den Kreisvorstand mit der Sitzungseinladung zu versendende Tagesordnungsvorschlag ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis zur Abstimmung über die Tagesordnung eingebracht werden. Sie sind nach ihrer Einbringung und einer eventuellen Gegenrede abweichend von § 3 (9) ohne weitere Debatte sofort abzustimmen. Von den in § 3 (1-7) beschriebenen Regelungen sind sie ausgenommen.
- (6) Die erneute Diskussion über einen abgeschlossenen Tagesordnungspunkt ist unzulässig.
- (7) Die Beendigung der Sitzung erfolgt nach Befassung mit allen beschlossenen Tagesordnungspunkten.
- (8) Bei Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Dies ist Aufgabe des Kreisvorstands.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungskonform eingeladen wurde.

§ 3 Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bei Sitzungsbeginn schriftlich oder elektronisch der Sitzungsleitung vorliegen. Es ist Aufgabe des Kreisvorstands, dies sicherzustellen. Davon ausgenommen sind Initiativanträge.
- (2) Die Frist zur Einreichung regulärer Anträge endet eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung. Die Einreichung erfolgt in der Regel über das vom Vorstand bereits mit der Einladungsmail zur Verfügung gestellte Tool (Antragsgrün), lediglich ersatzweise schriftlich.

- (3) Die Frist für Änderungsanträge endet 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung, bei der der ihnen zugrunde liegende Antrag behandelt werden soll.
- (4) Über die Anzahl der zu behandelnden Anträge in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Sitzungspräsidium schlägt hierzu ein Verfahren vor, das im Rahmen der Abstimmung zur Tagesordnung beschlossen wird. Nicht behandelte Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung erneut aufgerufen. Hierbei sind Anträge von Gremien (Kreisvorstand, OV, AK, PG, Grüne Jugend Nürnberg) sowie auf vorherigen Mitgliederversammlungen vertagte Anträge priorisiert zu behandeln.
- (5) Bei Anträgen zum gleichen Thema ist grundsätzlich der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen. Änderungsanträge sind vor dem Ursprungsantrag abzustimmen.
- (6) Im Falle eines erfolgreichen Änderungsantrags bleibt es der antragsstellenden Person überlassen, ob der Ursprungsantrag in geänderter Form zur Abstimmung kommt.
- (7) Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) können auch nach Ende der regulären Antragsfrist und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über ihre tatsächliche Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Befassung mit einfacher Mehrheit. Wird die Dringlichkeit nicht bestätigt, muss der Antrag fristgerecht für eine der nächsten Mitgliederversammlungen eingereicht werden.
- (8) Die Antragsberechtigung regelt die Satzung.
- (9) Zur Einbringung von Anträgen sind drei Minuten vorgesehen, ebenso für eine eventuelle Gegenrede. Gleiches gilt für die Begründung eines Initiativantrags. Anschließend folgt eine auf zunächst vier Redebeiträge begrenzte Debatte. Hierfür sind zwei Minuten à Redebeitrag vorgesehen, wobei auf das Frauenstatut zu achten ist. Wollen mehr Personen reden als zugelassen, entscheidet das Los. Redebeiträge von Personen, die sich noch nicht zum Thema geäußert haben, sind vor erneuten Redewünschen zuzulassen.
- (10) Folgende Ausnahmen gelten:

- Einbringung von Haushalten und Rechenschaftsberichten: Aufhebung der Redezeitbeschränkung
- Diskussion von Haushalten und Rechenschaftsberichten: Aufhebung der Beschränkung der Anzahl der Redebeiträge bei Beibehaltung der Redezeit von zwei Minuten

(11) In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 20% der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.

(12) Ja, Nein und Enthaltungen sind gültige Stimmen. Mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gilt ein Antrag als beschlossen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen dazu, für die Dauer eines Tagesordnungspunkts die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Wahlordnung außer Kraft zu setzen und durch ein im jeweiligen GO-Antrag definiertes alternatives Vorgehen zu ersetzen.

(2) Rahmenanträge dienen dazu, für die Dauer der gesamten Mitgliederversammlung Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu ersetzen. Sie sind am Anfang der Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Weitere mögliche GO-Anträge (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sind:

- Anträge zum (vorzeitigen) Ende einer Debatte
- Anträge zur Beendigung der Sitzung
- Anträge zur Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit

(4) GO-Anträge sind unter Beachtung des in § 2 (9 und 11-12) beschriebenen Vorgehens sofort abzustimmen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei rein oder teilweise digital veranstalteten Mitgliederversammlungen werden digitale Abstimmungen durchgeführt. Nach Beendigung der digitalen Abstimmung, jedoch vor Beginn der Auszählung, können Stimmen von Mitgliedern nachgereicht werden, denen die digitale Stimmabgabe nicht möglich war.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie kann mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen greifen ab dem Tag nach ihrem Beschluss.
- (3) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Abstimmungen. Der Ablauf von Personenwahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

Nürnberg, den 26.09.2020

1. Änderung 19.11.2020

2. Änderung 21.01.2021

3. Änderung 24.06.2023